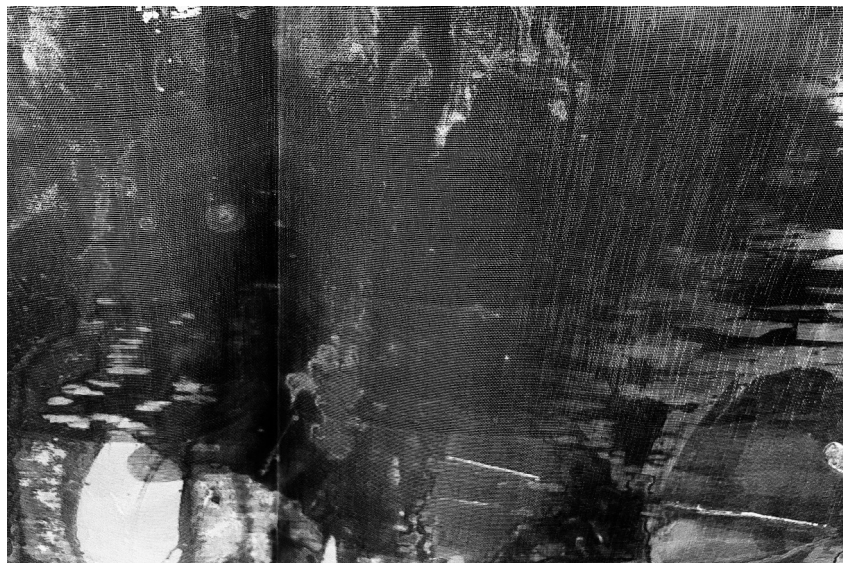




Nikolaus Meyer & Elke Alsago

## Diagnostik, Planung, Wirkungskontrolle Zur Parallelität von SWK-Gutachten und KJHSRG-Referentenentwurf

### 1. Einleitung

Im Frühjahr 2026 sind nahezu zeitgleich zwei Dokumente erschienen, die auf den ersten Blick unterschiedlichen Politikfeldern zugeordnet werden können: das Gutachten der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz zur datengestützten Entwicklung und Steuerung in Schulen und frühkindlicher Bildung sowie der Referentenentwurf des *Ersten Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetzes* (1. KJHSRG).

Der Beitrag geht von der These aus, dass die nahezu gleichzeitige Veröffentlichung beider Dokumente auf eine feldübergreifende Konvergenz von Steuerungsrationalitäten verweist. In Schule, früher Bildung und Kinder- und Jugendhilfe werden Krisen nicht primär über den Ausbau verlässlicher personeller, zeitlicher und institutioneller Bedingungen bearbeitet, sondern über Datenerzeugung, standardisierte Verfahren, koordinierende Planung und Wirkungskontrolle (Meyer/Alsago 2025a/b). Methodisch wird dies als vergleichende Dokumentenanalyse rekonstruiert. Im Zentrum steht damit nicht der Nachweis einer unmittelbaren politischen Abstimmung, sondern die Analyse eines gemeinsamen Musters: der Verschiebung von einer Bearbeitung sozialer Problemlagen über den Ausbau tragfähiger personeller, zeitlicher und institutioneller Bedingungen hin zu einer Bearbeitung über Daten, Verfahren, Planung und Wirkungskontrolle. Diese Verschiebung ist, so die leitende Annahme, nicht folgenlos für professionelles Handeln, Beteiligung und demokratische Alltagserfahrung (Meyer/Alsago 2025a; Müller 2025).

### 2. Material und methodischer Zugriff

Der Beitrag stützt sich auf eine vergleichende qualitative Dokumentenanalyse (Hoffmann 2012) zweier im März 2026 veröffentlichter steuerungsrelevanter

Texte: des Gutachtens *Datengestützte Entwicklung und Steuerung in Schulen und frühkindlicher Bildung* der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz sowie dem *Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG)*. Beim SWK-Gutachten handelt es sich um ein ausdrücklich auf längerfristige strategische Entwicklung zielendes wissenschafts-politisches Beratungsdokument; der Referentenentwurf ist demgegenüber ein gesetzgeberisches Arbeitsdokument mit unmittelbarer normativer Zielrichtung.

Die Auswertung erfolgt entlang von fünf Analyseachsen: erstens der Problemdefinition, also der Frage, welche Defizite, Risiken oder Steuerungsbedarfe die Dokumente jeweils benennen; zweitens der bevorzugten Steuerungsmedien, also der Rolle von Daten, Verfahren, Planung, Evaluation und Koordination; drittens der Adressierung professionellen Handelns; viertens des Verhältnisses von Beteiligung und Steuerung sowie fünftens der impliziten Krisendiagnose, also der Frage, ob soziale Problemlagen vor allem als Ressourcen-, Beziehungs- oder als Informations- und Organisationsprobleme erscheinen. Dieser Zugriff erlaubt es, nicht nur einzelne Reformelemente aufzuzählen, sondern die Tiefenstruktur der Texte vergleichend freizulegen.

### 3. Das SWK-Gutachten: datengestützte Entwicklung als Mehrebenensteuerung

Bereits die Selbstverortung des SWK-Gutachtens ist aufschlussreich. In der Einleitung knüpft die Kommission ausdrücklich an die Gesamtstrategie der Kultusministerkonferenz zum Bildungsmonitoring als Ausdruck einer „neuen Steuerungsphilosophie“ an (SWK 2026: 6). Daten erscheinen dort nicht als bloßes Hilfsmittel einzelner Berufsgruppen, sondern als zentrales Medium eines abgestimmten Mehrebenensystems. Ihnen werden Funktionen für diagnosegeleitete Lernförderung, Unterrichts- und Schulentwicklung, Rechenschaftslegung, Controlling und politische Systemsteuerung zugeschrieben; Datenerfassung, -rückmeldung und -nutzung sollen über die verschiedenen Ebenen des Bildungssystems hinweg ineinandergreifen (vgl. ebd.: 6-8). Schon in dieser Rahmung wird deutlich, dass das Gutachten Bildungskrisen wesentlich als Problem mangelnder Abstimmung, unzureichender Rückmeldestrukturen und nicht hinreichend genutzter Steuerungsinformationen konzipiert.

Diese Problemdefinition wird in den kapitelübergreifenden Empfehlungen weiter ausbuchstabiert und in konkrete Steuerungsmedien übersetzt. Gefordert werden adressatenbezogene Datendashboards, eine gemeinsame Plattform beziehungsweise Metaplattform, Interoperabilität und offene Schnittstellen, Stan-

dards für Datenqualität und Transparenz sowie eigene Qualifikationsrahmen für Lehrkräfte, Schulleitungen, Schulaufsicht und Verwaltung. Parallel dazu wird für den Schulbereich ein gestuftes System zentraler Lernstandserhebungen, längsschnittlicher Beobachtungen und fortlaufender Rückmeldungen entworfen; hinzu kommt die ausdrückliche Diskussion eines Bildungsverlaufsregisters beziehungsweise einer Bildungsverlaufsstatistik und von Bildungs-IDs (vgl. ebd.: 12-14; 124-125; 153-154). Daten werden damit nicht nur als Instrument fachlicher Diagnose, sondern als infrastrukturelles Rückgrat eines umfassenden Steuerungsarrangements konzipiert. Gerade darin liegt die Spezifik des Gutachtens: Es empfiehlt nicht einzelne Instrumente, sondern entwirft eine Architektur, in der Diagnostik, Erreichung von Mindeststandards, Rückmeldung, Auswertung und Anschlussmaßnahmen systematisch verkoppelt werden sollen.

Zugleich adressiert das Gutachten professionelles Handeln in einer spezifischen Weise neu. Lehrkräfte erscheinen darin als „professionelle Expert:innen“ (ebd.: 10) für eine Lernförderung und Unterrichtsgestaltung, die auf Diagnose und Evaluation beruht; Schulleitungen werden als zentrale Akteur:innen datengestützter Schulentwicklung adressiert; Schulaufsichten sollen Controlling und Unterstützung verbinden; Verwaltungen wiederum werden als Träger technischer, rechtlicher und organisatorischer Infrastrukturen in Anspruch genommen (vgl. ebd.: 10; 12-13; 52; 66). Damit wird professionelles Handeln nicht zurückgedrängt, sondern arbeitsteilig neu gerahmt: Es soll sich in allen Funktionen stärker auf standardisierte Daten, verständliche Rückmeldesysteme, definierte Unterstützungsangebote und evidenzbezogene Anschlussmaßnahmen stützen. Bemerkenswert ist dabei, dass das Gutachten diese Neuadressierung ausdrücklich mit dem Schutz professioneller Gestaltungsspielräume verbindet. Einerseits formuliert es eine Art Rechenschafts-Kaskade, in der unterschiedliche Ebenen unterschiedliche Funktionen übernehmen; andererseits insistiert es darauf, dass Rahmenvorgaben und Controlling professionelle Handlungsspielräume nicht unzulässig einschränken dürfen (vgl. ebd.: 10; 66). Gerade darin zeigt sich die innere Logik des Dokuments: Professionalisierung und Rechenschaft werden nicht als Gegensätze, sondern als aufeinander bezogene Elemente eines steuerungspolitisch geordneten Gesamtsystems entworfen.

Auffällig ist dabei, dass das Gutachten seine eigene Stoßrichtung partiell selbst relativiert. Es betont ausdrücklich, Datennutzung sei kein Selbstzweck; eine „Datafizierung aller schulischen Prozesse“ (ebd.: 10) und eine Überforderung schulischer Akteur:innen seien zu vermeiden. Analytisch ist diese Selbstbegrenzung jedoch nicht als Gegenargument, sondern als Bestandteil derselben Steuerungslogik zu lesen. Denn empfohlen wird keine begrenzte punktuelle Datennutzung, sondern

eine professionell flankierte, institutionell abgesicherte und technisch standardisierte Ausweitung datenbezogener Steuerung. Das Gutachten distanziert sich also nicht von der Datafizierungstendenz, sondern formuliert Bedingungen ihres geordneten Ausbaus. Gerade die Begriffe „Datensparsamkeit“, „Unterstützung der Datennutzung“ und „Gewährleistung technischer und rechtlicher Voraussetzungen“ (ebd.: 10) markieren insofern keine Abkehr von der datengestützten Steuerung, sondern deren kontrollierte Professionalisierung.

Für die Fragestellung dieses Beitrags ist darüber hinaus besonders wichtig, wie das Gutachten das Verhältnis von Beteiligung und Steuerung bestimmt. Mit dem Kapitel zu *Erziehungs- und Bildungspartnerschaften zwischen Eltern, Schüler:innen, Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften* wird Kooperation ausdrücklich als gleichberechtigte und kooperative Zusammenarbeit beschrieben, die über ein bloßes Informieren von Eltern hinausgehen soll (vgl. ebd.: 82-83). Zugleich werden Daten dabei als Medium dieser Kooperation gefasst: Sie sollen den Dialog über Stärken, Entwicklungsbedarfe und Förderstrategien strukturieren; Lernentwicklungs- und Förderplangespräche bündeln Informationen aus Unterricht, Diagnostik, Lernstandserhebungen und Beobachtungen und übersetzen sie in konkrete Zielvereinbarungen (vgl. ebd.: 83, 92). Beteiligung erscheint damit nicht als Gegenmodell zur Steuerung, sondern als datenvermittelte Mitwirkung innerhalb vorstrukturierter diagnostischer und förderbezogener Arrangements. Die Beteiligung von Eltern, Schüler:innen und weiteren pädagogischen Fachkräften bleibt also erhalten, sie wird jedoch in eine Logik von Rückmeldung, gemeinsamer Deutung und anschließender Förderkoordination eingebettet.

Für die hier verfolgte Argumentation besonders aufschlussreich ist schließlich, dass das Gutachten die datengestützte Logik ausdrücklich auf die frühe Bildung ausdehnt. Ein eigenes Kapitel behandelt dort Monitoring und Controlling, Organisationsentwicklung und Ressourcenzuweisung, Bildungs- und Förderangebote auf Basis von Entwicklungsstandsdaten, den Übergang in die Grundschule sowie datengestützte Erziehungs- und Bildungspartnerschaften (vgl. ebd.: 129-153). Die frühe Bildung wird damit in denselben steuerungs politischen Horizont integriert wie die Schule: als Feld, in dem Daten helfen sollen, Qualitätsentwicklungsbedarfe sichtbar zu machen, Ressourcen passgenauer zuzuteilen, Förderentscheidungen anzuleiten und Übergänge anschlussfähiger zu gestalten. Besonders deutlich wird dies in den abschließenden Empfehlungen. Das Gutachten plädiert für die verbindliche Nutzung von Dokumentationen der pädagogischen Arbeit und Entwicklungsstandsdaten zur Planung individueller pädagogischer Angebote, für die alltagsintegrierte und ergänzende Förderung

basaler Kompetenzen<sup>1</sup> auf Basis der Erhebung des Entwicklungsstands, für die Prüfung einer Weitergabe individueller Ergebnisse an Grundschulen im Sinne anschlussfähiger Bildung sowie für strukturierte Eltern- und Entwicklungsgespräche und datengestützte Beratung von Eltern (vgl. ebd.: 147-153). Hinzu kommen Funktionsstellen zur Unterstützung entsprechender Dokumentations- und Förderprozesse sowie zusätzliche Zeitressourcen für Fachkräfte und Leiter:innen. Qualität erscheint damit auch in der frühen Bildung nicht mehr allein als Ergebnis professioneller Praxis unter guten Bedingungen, sondern als Gegenstand fortlaufender Beobachtung, vergleichender Auswertung und anschließender Steuerung.

Es wäre dennoch verkürzt, das SWK-Gutachten einfach als Spar- oder Kontrollprogramm zu lesen. Es nennt Zeitressourcen, Fortbildung, Fachberatung, Funktionsstellen und technische Infrastruktur ausdrücklich als Voraussetzungen gelingender datengestützter Qualitätsentwicklung (vgl. ebd.: 145). Gleichwohl werden diese Bedingungen überwiegend als Ermöglichungsbedingungen datengestützter Entwicklung gefasst. Die implizite Krisendiagnose des Gutachtens liegt damit weniger in einem Mangel an Personal, Stabilität und tragfähigen Beziehungssettings als in Defiziten der Abstimmung, der Interpretation, der infrastrukturellen Verknüpfung und der Anschlussfähigkeit von Daten.

#### 4. Gesetzentwurf: Verfahrensverdichtung in der Kinder- und Jugendhilfe

Der Referentenentwurf präsentiert sich zunächst als inklusionspolitische Neuordnung des SGB VIII. Bereits auf der Ebene der Grundnormen wird das Recht junger Menschen erweitert; an die Stelle des bisherigen Rechts auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung tritt ein Recht auf Förderung der Entwicklung, auf Erziehung und auf Teilhabe. Parallel dazu werden die bisherigen Leistungsgruppen neu geordnet: Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe werden unter dem gemeinsamen Dach von *Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe* zusammengeführt. Zugleich bleibt die programmatische Verpflichtung der Jugendhilfe unverändert, zur Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien beizutragen. Gerade diese Gleichzeitigkeit ist analytisch aufschlussreich. Der normative Horizont bleibt breit und sozialstaatlich aufgeladen, die operative Reformarbeit konzentriert sich jedoch auf die

1 Als basale Kompetenz werden im Gutachten jene Aspekte betrachtet, die Kinder entwickeln müssen, um eine Chance zu haben, die Mindeststandards der Primarstufe zu erreichen (vgl. ebd.: 17).

Neuordnung von Leistungszugängen, Zuständigkeiten und Verfahrensformen. Der Entwurf reorganisiert damit nicht nur Zuständigkeiten, sondern verschiebt auch den Referenzrahmen der Kinder- und Jugendhilfe hin zu einer stärker integrierten, rechtskreisübergreifenden Leistungsarchitektur.

Schon in dieser Neuordnung zeigt sich eine spezifische Problemdefinition. Analytisch lässt sich der Entwurf so lesen, dass er die bisherige Bearbeitungserzieherischer und behinderungsbezogener Bedarfe als zu stark segmentiert, koordinationsintensiv und im Zugang zu komplex begreift. Darauf verweisen nicht nur die neue gemeinsame Leistungsrubrik und die stärkere Anbindung an das Rehabilitationsrecht, sondern auch die Ausweitung von Beratungsinhalten, die nun ausdrücklich Verwaltungsabläufe, Möglichkeiten der Leistungserbringung und Budgetberatung umfassen, sowie die Neubestimmung des Verfahrenslotsen. Dieser soll Ansprüche auf Leistungen zur Teilhabe unterstützen, auf Wunsch auch zur Pflegeversicherung beraten und zugleich den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der inklusiven Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere im Rahmen der Jugendhilfeplanung, unterstützen. Die Krise erscheint damit bereits auf dieser Ebene weniger als bloßer Mangel an Hilfen, denn als Problem unübersichtlicher Zugänge, unklarer Schnittstellen und unzureichend koordinierter Zuständigkeiten.

Diese Problemdefinition wird in konkrete Steuerungsmedien übersetzt. Besonders deutlich zeigt sich dies in § 27a und den daran anschließenden Regelungen. Sofern infrastrukturelle Angebote oder Regelaufgebote – etwa nach §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder § 13 – im Einzelfall geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind, werden diese vorrangig gewährt; für Jugendliche und junge Volljährige werden Maßnahmen nach § 13 sogar ausdrücklich priorisiert, wenn sie gleichermaßen geeignet sind. Noch deutlicher wird diese Verschiebung dort, wo die wegen erzieherischen Bedarfs oder wegen einer Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung in Kindertageseinrichtungen, Schulen oder Hochschulen als infrastrukturelle Bildungsassistenz nach § 80a geplant wird; in diesen Fällen finden die Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung gerade keine Anwendung, es sei denn, der Bedarf kann ausschließlich durch eine individualisierte Einzelhilfe gedeckt werden. Selbst dort also, wo die neue Verfahrensarchitektur ausgesetzt wird, geschieht dies nicht zugunsten verfahrenärmerer Offenheit, sondern durch die Verlagerung in andere planungsförmige Infrastrukturen. Vergleichbares gilt für die Früherkennung und Frühförderung, bei der an die Stelle der Hilfe- und Leistungsplanung der Förder- und Behandlungsplan der Frühförderungsverordnung tritt.

Der Kern der Reform liegt gleichwohl in der Transformation der Hilfeplanung. § 36 bestimmt dafür einen verdichteten Verfahrensrahmen: Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen und des Personensorgeberechtigten in allen Verfahrensschrit-

ten, Dokumentation ihrer Wünsche, Feststellungen über den individuellen Bedarf unter Einbeziehung des engeren sozialen Umfelds, Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz sowie Aufstellung und regelmäßige Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans. § 36a verschärft diese Verfahrensförmigkeit nochmals. Der Hilfe- und Leistungsplan dient ausdrücklich der „Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation“ (ebd.: 22) des Hilfe- und Leistungsprozesses; festzuhalten sind Bedarf, aktivierbare Selbsthilferessourcen, Art, Inhalt, Umfang und Dauer der Hilfe oder Leistung, ferner erreichbare und überprüfbare Ziele sowie Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts. Hinzu kommt die Textform. Damit erscheint der Plan nicht mehr wie bisher als Verständigungs- und Aushandlungsinstrument, sondern als zentrales Medium administrativer Steuerung, dokumentierter Zielbindung und nachlaufender Wirksamkeitsprüfung.

Für den Bereich der Eingliederungshilfe wird diese Logik durch weitere standardisierte Instrumente ergänzt. Die Bedarfsermittlung hat durch ein Instrument zu erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert und Aktivität sowie Teilhabe in zentralen Lebensbereichen beschreibt (vgl. ebd.: 80). Der Hilfe- und Leistungsplan nimmt bei Leistungen der Eingliederungshilfe die Inhalte des Teilhabeplans auf und dokumentiert zusätzlich die eingesetzten Verfahren und Instrumente sowie vorliegende ärztliche Stellungnahmen, Bescheinigungen oder sozialmedizinische Gutachten. Die Hilfe- und Leistungsplankonferenz ist mit der Teilhabeplankonferenz des SGB IX zu verknüpfen, wenn mehrere Leistungsgruppen oder Rehabilitationsträger betroffen sind. Die neue Leistungsarchitektur arbeitet damit systematisch mit Diagnose, Dokumentation, Konferenzverfahren und trägerübergreifender Koordination. Gerade hierin liegt die bevorzugte Steuerungsform des Entwurfs: Hilfen sollen weniger über offene Fallbearbeitung als über standardisierte Bedarfsermittlung, dokumentierte Planungsentscheidungen und verbindliche Abstimmung zwischen den beteiligten Stellen bearbeitet werden.

Zugleich adressiert der Entwurf professionelles Handeln in einer spezifischen Weise neu. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird nicht nur als leistungsgewährende Behörde, sondern ausdrücklich als koordinierende, planende und rechtskreisübergreifend abstimmende Instanz adressiert; für Leistungen der Eingliederungshilfe wird er als Rehabilitationsträger bestimmt. Beratung soll stärker Verfahrenswissen, Sozialrauminformationen und Budgetfragen umfassen; der Verfahrenslotse wird funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben getrennt und zugleich in die inklusive Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII eingebunden. Auch die personelle Ausstattung der Jugendämter und Landesjugendämter wird stärker entlang der jeweiligen

Aufgabenbereiche und darin wahrzunehmenden Funktionen bestimmt. Hinzu kommen ein automatisiertes Prüfungssystem zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit sowie normierte Übergaben von Fallverantwortung und Sozialdaten bei Zuständigkeitswechseln. Professionelles Handeln wird damit nicht zurückgedrängt, aber neu gerahmt: weniger als primär relationale Fallarbeit, stärker als koordinierende, dokumentierende, rechtskenntnisbasierte und verfahrenssichere Bearbeitung komplexer Leistungsprozesse.

Für die hier verfolgte Argumentation besonders wichtig ist das Verhältnis von Beteiligung und Steuerung. Der Entwurf hebt Partizipation und Transparenz, trägerübergreifende Kooperation und Koordination, Interdisziplinarität, Konsensorientierung, Einzelfallausrichtung, Lebensweltbezogenheit<sup>2</sup>, Sozialraumorientierung und Zielorientierung ausdrücklich als Prinzipien der Hilfe- und Leistungsplanung hervor (vgl. ebd.: 22). Beteiligung ist zudem nicht randständig, sondern beginnt formal bereits mit Beratung und Aufklärung; Wünsche des Kindes oder Jugendlichen und des Personensorgeberechtigten sind zu dokumentieren, der Hilfe- und Leistungsplan ist gemeinsam aufzustellen, und Hilfe- und Leistungsplankonferenzen sollen unter Berücksichtigung von Willensäußerung und Interessen der Leistungsberechtigten durchgeführt werden. Auch das Wunsch- und Wahlrecht bleibt erhalten und wird im Hilfe- und Leistungsplan dokumentiert. Beteiligung erscheint hier also nicht als Gegenmodell zur Verfahrensverdichtung, sondern als integrierter Bestandteil derselben. Gerade darin liegt die zentrale Spannung des Entwurfs: Er verspricht Beteiligung, Lebensweltbezug und Transparenz, organisiert ihre Realisierung aber über ein dichtes Geflecht aus Dokumentation, Plan, Konferenz und Wirkungskontrolle.

Es wäre dennoch verkürzt, den Referentenentwurf schlicht als technokratisches Sparprogramm zu lesen. Er negiert Ressourcenfragen nicht vollständig; er normiert Beratung, hält am sozialstaatlichen Anspruch fest, positive Lebensbedingungen zu fördern, und schreibt eine aufgaben- und funktionsbezogene Personalausstattung der öffentlichen Träger fort. Zugleich lässt sich seine implizite Krisendiagnose präzise bestimmen. Soziale Problemlagen erscheinen hier vor allem

2 „Lebensweltbezogenheit“ (ebd.: 22) ist nicht mit dem Konzept der Lebensweltorientierung (Thiersch 2026) gleichzusetzen. Der Entwurf verwendet den Begriff lediglich als Planungsprinzip innerhalb einer auf Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation ausgerichteten Hilfe- und Leistungsplanung. Lebensweltorientierte Soziale Arbeit meint demgegenüber ein breiteres Theorikonzept, das vom Alltag und den Alltagswelten der Adressat\*innen ausgeht und gerade nicht in einer verfahrensförmigen Bearbeitung sozialer Problemlagen aufgeht.

als Fragen der Verfahrenskoordination, der rechtskreisübergreifenden Abstimmung, der standardisierten Bedarfsermittlung und der dokumentierbaren Passung von Hilfe und Leistung. Im Zentrum der Reformarchitektur steht die Hoffnung, durch genauere Planung, explizitere Zuständigkeiten, bessere Schnittstellen und überprüfbare Wirkungskriterien mehr Konsistenz und Steuerbarkeit zu erzeugen.

## 5. Verfahrenslogik unter prekären Bedingungen

Die jeweilige Rekonstruktion zeigt weniger eine Addition einzelner Parallelen als eine strukturelle Homologie. Das SWK-Gutachten und der Referentenentwurf gehören unterschiedlichen Politikfeldern und Textsorten an, verwenden unterschiedliche normative Vokabulare und adressieren je eigene institutionelle Problemlagen. Gleichwohl lesen sie Krise in vergleichbarer Weise: nicht zuerst als Mangel an Zeit, Personal und tragfähigen Beziehungssettings (Meyer/Alsago 2025a), sondern als Problem unzureichender Abstimmung, ausbaufähiger Schnittstellen, begrenzter Transparenz und fehlender Anschlussfähigkeit von Informationen, Entscheidungen und Maßnahmen. Genau darin liegt der gemeinsame Tiefencode beider Texte.

In beiden Fällen sollen soziale beziehungsweise pädagogische Probleme über Verfahrensarchitekturen bearbeitbar gemacht werden. Besonders aufschlussreich ist dabei die frühe Bildung als Scharnier: Im SWK-Gutachten wird sie ausdrücklich in eine datengestützte Entwicklungs- und Steuerungslogik einbezogen; der Referentenentwurf ordnet zugleich Anleitung und Begleitung in Kita und Schule als infrastrukturelle Bildungsassistenz neu. Hinzu kommt die bereits angekündigte Absicht des Familienministeriums, verbindliche Entwicklungs- und Sprachstandstests in das Kinder- und Jugendhilfegesetz aufnehmen zu wollen (Alsago/Meyer 2026). Hier berühren sich Bildungs- und Jugendhilfepolitik nicht nur begrifflich, sondern auch institutionell. Der Schwerpunkt staatlicher Krisenbearbeitung verschiebt sich damit von der Herstellung tragfähiger Bedingungen hin zu Diagnostik, Planung, Standardisierung, Koordination und Wirkungskontrolle. Zugespitzt heißt das: Mangel wird nicht aufgehoben, sondern verfahrensförmig organisiert.

Entscheidend ist deshalb die Frage, welche Folgen eine solche Steuerungsrationale unter den realen Bedingungen professioneller Praxis wahrscheinlich entfaltet. Der analytische Fokus verschiebt sich damit von der Dokumentenlogik auf ihre Bedeutung für professionelles Handeln, Beteiligung und demokratische Alltagserfahrung.

Eine erste Folge betrifft den Status professionellen Handelns selbst. Professionelle Praxis in Bildung und Sozialer Arbeit vollzieht sich nicht primär in

Verfahren, sondern in Beziehungen (vgl. Meyer 2026). Sie ist auf Zeit, Wahrnehmungsfähigkeit, Teamstabilität, Leitungsunterstützung und Reflexionsräume angewiesen (vgl. Meyer/Alsago 2025b). Wo diese Voraussetzungen fehlen, werden Interaktionen brüchig; Eskalationen, Routinisierung und der Rückzug auf funktionale Bearbeitungsformen nehmen zu (vgl. Meyer/Alsago 2025c). Zusätzliche Dokumentations-, Koordinations- und Nachweispflichten wirken unter solchen Bedingungen nicht neutral. Sie treffen nicht auf ein stabiles Feld, sondern auf Organisationen, die vielerorts bereits prekär stabilisiert werden.

Vor diesem Hintergrund verändert die hier rekonstruierte Verfahrenslogik professionelles Handeln weniger durch offene Entwertung als durch eine schleichende Reorganisation. Professionelles Urteil soll sich stärker in standardisierte Kategorien, planungsförmige Prozesse und ausweisbare Wirkungsbezüge übersetzen. Solche Kompetenzen können fachlich hilfreich sein. Problematisch wird die Verschiebung dort, wo relationale, situative und lebensweltbezogene Dimensionen professionellen Handelns gegenüber dokumentations- und planungsförmigen Anforderungen nachrangig werden.

Eine zweite Folge betrifft das Verhältnis von Partizipation und Organisation. Die in den analysierten Dokumenten aufgewerteten Beteiligungsansprüche sind nicht bedeutungslos; gerade darin liegt ihre politische Attraktivität. Unter prekären Bedingungen ist formale Beteiligung jedoch nicht mit realer Mitbestimmung identisch. Wo hohe Fallzahlen, Personalmangel, instabile Teams und Zeitdruck den Alltag prägen, werden Aushandlungen verkürzt, Entscheidungen einseitiger und Beteiligungsrechte schleichend entleert (vgl. Meyer/Alsago 2025b). Partizipation wird dann nicht offen aufgehoben; sie bleibt formal bestehen, wird faktisch aber organisatorisch verengt. Für die Kinder- und Jugendhilfe heißt das, dass die Dokumentation von Wünschen, Zielen und Bedarfen keine wirksame Beteiligung garantiert. Für Schule und frühe Bildung gilt Entsprechendes: Rückmeldungen, die sich auf Leistungsmessungen, Entwicklungsstände oder Sprachstände verengen, rücken nicht die Lebenswelt des Kindes in den Mittelpunkt, sondern sein dokumentierbares Defizit (vgl. Alsago/Meyer 2026). Ein Hilfe- oder Förderangebot – sofern es unter den gegebenen Bedingungen überhaupt zustande kommt – bearbeitet dann primär das messbare Problem, nicht die komplexe Lage, in der es entsteht.

Die entscheidende Pointe lautet daher nicht, dass Daten, Diagnostik und Verfahren grundsätzlich zurückzuweisen wären. Problematisch wird die rekonstruierte Reformrichtung dort, wo sie die Krise professioneller Praxis nicht durch bessere Bedingungen bearbeitet, sondern durch zusätzliche Steuerungsanforderungen überformt. Dann dienen Verfahren nicht primär der fachlichen Unterstützung,

sondern werden zu einer Weise, Mangel regierbar zu machen. Genau darin liegt der weiterführende Ertrag der vorangegangenen Analyse: Die rekonstruierte Steuerungsrationalität verändert nicht nur Verwaltung, sondern die Bedingungen von Professionalität, Beteiligung und demokratischer Erfahrung selbst.

Ein besonderer Konfliktthorizont öffnet sich dort, wo Beobachtungen, Tests und Entwicklungsdaten institutionsübergreifend zirkulieren sollen. Hier liegt die technische, rechtsstaatliche, fachliche und ethische Brisanz der gegenwärtigen Datafizierung. Auch wissenschaftlich validierte Instrumente liefern keine objektive Wahrheit über ein Kind, sondern zweckgebundene, zeitgebundene und kontextabhängige Momentaufnahmen. Welche Standards in diesen Verfahren gelten, wer sie gesetzt hat, für welche Kinder, Sprachen und Lebenslagen sie überhaupt tragfähig sind, wer überprüft, ob sie auch morgen noch dem Stand der Wissenschaft entsprechen, und wer über diese Definitionsmacht wem Rechenschaft schuldet, bleibt erstaunlich unklar. Zugleich wird in solchen Instrumenten gerade nach vielem nicht gefragt, weil es sich nicht standardisieren lässt.

Die Lehre aus komplexen und oft missglückten Kinderschutzfällen lautet aber nicht, immer neue Datenketten aufzubauen, sondern das Nicht-Wissen im konkreten Einzelfall professionell zu bearbeiten und unterschiedliche Wissensformen zusammenzuführen (vgl. Klatetzki 2020). Werden Beobachtungen, Tests und Entwicklungsdaten stattdessen institutionsübergreifend zu fortschreibbaren Profilen verdichtet, verschiebt sich der Konflikt über Fragen des Datenschutzes hinaus. Dann steht zur Debatte, ob Kinder noch als Subjekte pädagogischer Beziehung oder bereits als Objekte administrativer Wissens- und Steuerungslogik adressiert werden. Genau darin ist ihre Würde tangiert.

## Literatur

- Alsago, Elke/Meyer, Nikolaus 2026: Hilft ein neues Qualitätsentwicklungsgesetz? In: Kindergarten heute (4), 8
- Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) 2026: Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturentwurfsgesetz, Berlin
- Hoffmann, Nicole 2012: Dokumentenanalyse. In: Schäffer, Burkhard/Dörner, Olaf (Hrsg.): Handbuch Qualitative Erwachsenen- und Weiterbildungsforschung, Opladen, 395-406
- Klatetzki, Thomas 2020: Der Umgang mit Fehlern im Kinderschutz – eine kritische Betrachtung. In: neue praxis (2), 101-121
- Meyer, Nikolaus/Alsago, Elke 2025a: Strukturell überfordert, fachlich autonom: Arbeitsbedingungen in zentralen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit. In: Alsago, Elke/Braches-Chyrek, Rita/Meyer, Nikolaus (Hrsg.): Personalmangel in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden, 9-27

- 2025b: Zwischen Professionalität, strukturellen Defiziten und neuer Kälte: Verletzendes Verhalten und Gewalt in der Sozialen Arbeit. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins (7), 310-316
- 2025c: Erziehung in der Krise? Über strukturelle Gewalt, pädagogische Überforderung und die Rückkehr der bürgerlichen Kälte. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (52), 34-39
- Meyer, Nikolaus 2026: Echte Erziehung in kalten Zeiten. In: Stimmen der Zeit (3), 185-195
- Müller, Dennis 2025: Meine Erfahrungen mit dem Personalmangel in der Jugendwohngruppe. In: Alsago, Elke/Braches-Chyrek, Rita/Meyer, Nikolaus (Hrsg.): Personalmangel in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden, 105-108
- Ständige Wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz (Hrsg.) 2026: Datengestützte Entwicklung und Steuerung in Schulen und frühkindlicher Bildung, Bonn
- Thiersch, Hans 2026: Lebensweltorientierung. In: Meyer, Nikolaus/Braches-Chyrek, Rita/Staats, Martin/Füssenhäuser, Cornelia (Hrsg.): Diskursive Zugänge zur lebensweltorientierten Sozialen Arbeit. Weinheim, im Druck.

Elke Alsago

E-Mail: [Elke.Alsago@verdi.de](mailto:Elke.Alsago@verdi.de)

Nikolaus Meyer

E-Mail: [nikolaus.meyer@sw.hs-fulda.de](mailto:nikolaus.meyer@sw.hs-fulda.de)

### Das WIDERSPRÜCHE-Abonnement

Die WIDERSPRÜCHE erscheinen mit vier Hefen im Jahr – jeweils zum Quartalsende – als Zeitschrift mit einem Jahresumfang von ca. 520 Seiten. Jede Ausgabe widmet sich einem Schwerpunktthema. Sie enthält darüber hinaus Rezensionen, Informationen, Materialien und Termine.

Das Einzelheft kostet ab 2025 18,00 €, das Abonnement im Jahr 46,00 € (für Studierende 32,00 € gegen Studiennachweis) plus Porto. Wird das Abonnement nicht acht Wochen vor Ende des Kalenderjahres gekündigt, verlängert es sich automatisch um ein Jahr. Bestellung über den Verlag.

ISSN Print 0721-8834

Die Ebook-Lizenz ist ab Heft 179 im Jahresabo über Inlibra erhältlich: <https://www.inlibra.com/de/> 2026 – ca. 520 Seiten – ISSN Online 3054-8551 Jahresabonnement: 290,00 €

Neue Abonnent:innen erhalten ein Präsent aus nebenstehender Liste.

- ♦ Julijana Ranc: „Eventuell nichtgewollter Antisemitismus“. Zur Kommunikation antijüdischer Ressentiments unter deutschen Durchschnittsbürgern
- ♦ Ahi, Yasemin/Acikgöz, Muharrem/Ayyıldız, Esengül (Hg.): Denken und Arbeiten mit Marx heute
- ♦ Martin Döring / Susanne Kost: Garzweiler – Eine Spurensuche
- ♦ Auth, Diana/Brüker, Daniela u.a.: Sorgende Angehörige. Eine intersektionale Studie

WESTFÄLISCHES  
DAMPFBOOT



E-Mail: [info@dampfboot-verlag.de](mailto:info@dampfboot-verlag.de)  
<https://www.dampfboot-verlag.de>

# Widersprüche

Zeitschrift für sozialistische Politik  
im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich

## Widersprüche



180

Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich

46. Jahrgang · Juni 2026

### Krise gesellschaftlicher Naturverhältnisse

Dorothea Elena Schoppek & Ulrich Brand & Ariane Brensell  
Gesellschaftliche Naturverhältnisse transformieren? Die Klimagerechtigkeitsbewegung im Spannungsfeld von imperialer Lebensweise und sozial-ökologischer Transformation

Marie Frühauf & Marcel Schmidt  
Imperiale Männlichkeit. Sorge- und Geschlechterdimensionen der imperialen Lebensweise

Gesa Köbberling & Helene Thaa  
„Die haben keine Belange“ – Konflikterleben von Sozialarbeiter\*innen in der sozial-ökologischen Transformation

Martin Kriemann  
Jugend und Kohleausstieg. Wandel zwischen Unsicherheit und Teilhabe

Nora Räthzel & Ana Maria Gonzáles Ramos  
Seien wir realistisch, verlangen wir das Unmögliche. Alltagsutopien von Arbeitenden

Miniaturen

Forum

Nina Jann & Andreas Gut  
Kinder- und Jugendhilfe von oben? Karam Khellas Konzept der „Sozialarbeit von unten“ als Impuls für eine kritische Auseinandersetzung mit aktuellen Praxisverhältnissen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe

Nikolaus Meyer & Elke Alsago  
Diagnostik, Planung, Wirkungskontrolle. Zur Parallelität von SWK-Gutachten und KJHSG-Referentenentwurf



### Widersprüche Heft 180 Krise gesellschaftlicher Naturverhältnisse

2026 – 130 Seiten – 18,00 €  
ISBN 978-3-98634-020-9

Neu für Bibliotheken:  
Die Ebook-Lizenz ist ab Heft 179  
im Jahresabo über Inlibra erhältlich  
<https://www.inlibra.com/de/>  
2026 – ca. 520 Seiten  
ISSN Online 3054-8551  
Jahresabonnement: 290,00 €



Das Soziale der ökologischen Krise lässt sich über den Begriff der gesellschaftlichen Naturverhältnisse bestimmen. Er impliziert eine analytische Bestandsaufnahme der vorfindlichen gesellschaftlichen Naturverhältnisse sowie auch die Aufforderung, sie emanzipatorisch um- bzw. von Grund auf nezugestalten. Das Heft bringt theoretische Krisenanalysen und empirische Studien zum Themenfeld zusammen.